

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.).

Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Grundlage für die selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit in der Elektrotechnik erlangt haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf diejenigen Wissenschaftszweige, welche auf das Fachstudium vorbereiten und in dasselbe einführen.

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer der Elektrotechnik.

Jede dieser Prüfungen wird durch eine besondere Kommission vorgenommen, welche der Senat auf Antrag der Abteilung bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abteilungsvorstand.

§ 3.

Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.

Ausnahmen für im Ausland Vorgebildete sind nur soweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteil des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gesichert erscheint.

2. Die derzeitige oder frühere Immatrikulation des Bewerbers als ordentlicher Studierender an der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik der hiesigen Technischen Hochschule.